

TARIFE (pro Semester)

gültig ab 2. Semester Schuljahr 2025/26

Tarif A	bis zum 20. Geburtstag, Wohnsitz Arbon (inkl. Stachen und Frasnacht), Roggwil/Freidorf, Steinach
Tarif A1	bis zum 20. Geburtstag, Wohnsitz Horn
Tarif B	bis zum 20. Geburtstag, Wohnort übrige Gemeinden Thurgau
Tarif C	ab 20 Jahren oder Wohnort ausserhalb Kanton Thurgau
Lektionsdauer	Wo nicht anders erwähnt, gelten die Preise bei wöchentlichem Unterricht. Die Preise sind Pauschalen pro Person.

FRÜHE FÖRDERUNG

Kurs	Dauer	Tarif A	Tarif A1	Tarif B	Tarif C
Eltern-Kind-Singen	45'	220.-	200.-	240.-	380.-
Musikkreise	45'	250.-	230.-	270.-	540.-
Früher Instrumentalunterricht*	2 x 20'	790.-	750.-	910.-	1810.-
Kindertanz	60'	250.-	230.-	270.-	380.-

*nach Absprache mit der Schulleitung

TANZUNTERRICHT

Kurs	Dauer	Tarif A	Tarif A1	Tarif B	Tarif C
alle Kurse	60'	250.-	230.-	270.-	380.-
10er-Abo Rückengymnastik	60'				210.-
Tanzpass	unbegrenzt	530.-	530.-	530.-	650.-

MUSIKUNTERRICHT

Einzelunterricht	Dauer	Tarif A	Tarif A1	Tarif B	Tarif C
wöchentlich	30'	610.-	560.-	690.-	1370.-
wöchentlich	40'	790.-	750.-	910.-	1810.-
wöchentlich	60'	1170.-	1090.-	1320.-	2670.-
Abo	8 x 30'				630.-
Abo	8 x 40'				830.-
Geschenk-Abo	2 x 40'				250.-
Gruppenunterricht					
2 Teilnehmer*innen	40'	420.-	390.-	470.-	920.-
	60'	600.-	560.-	680.-	1370.-
3 Teilnehmer*innen	40'	290.-	270.-	330.-	630.-
	60'	420.-	390.-	470.-	920.-
Kleine Ensembles					
4-5 Teilnehmer*innen	40'	190.-	180.-	210.-	390.-
	60'	260.-	250.-	290.-	560.-
6-8 Teilnehmer*innen	40'	140.-	130.-	150.-	260.-
	60'	190.-	180.-	210.-	380.-
Grosse Ensembles					
Schülerorchester	90'	140.-	130.-	150.-	250.-
Jugendorchester Bodensee	90'	100.-	90.-	110.-	150.-
Chöre und weitere Ensembles		gemäss Ausschreibung			

Die Vergünstigungen in den Tarifen A und A1 sind möglich aufgrund von Beiträgen der Schulgemeinden Arbon, Roggwil/Freidorf, Steinach und Horn.

ERMÄSSIGUNGEN

Familienrabatt

Falls zwei oder mehr Angehörige einer Familien Einzelunterricht im Umfang von mindestens wöchentlichen 30-Minuten-Lektionen besuchen, wird auf den Belegungen in den Tarifen A und A1 ein Rabatt von 5 % gewährt. Belegungen von Erwachsenen werden für die Rabattberechtigung mitgezählt, aber nicht ermässigt.

Stiftung «Pro Musikschule Arbon»

In Härtefällen kann auf Gesuch hin (bitte eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung, nicht älter als 3 Jahre, einsenden) das Schulgeld durch die Stiftung «Pro Musikschule Arbon» ermässigt werden. Das Gesuch muss vor Semesterbeginn eingereicht und jährlich im Sommer erneuert werden. Die Bedingungen für die Gewährung einer Finanzhilfe sind auf unserer Webseite abrufbar.

Musikgesellschaft Roggwil-Freidorf

Der Instrumentalunterricht auf Blas- und Perkussionsinstrumenten von Kindern mit Wohnsitz in den Gemeinden Roggwil und Freidorf wird von der «Musikausbildung Roggwil-Freidorf» zusätzlich finanziell unterstützt. Jede Buchung von Einzelunterricht (30 oder 40 Minuten wöchentlich) auf einem Blas- oder Schlaginstrument wird mit Fr. 25.- pro Semester unterstützt.

«Junge Talente Musik»

Schülerinnen und Schüler, die die Talentförderung des Bundesamtes für Kultur «Junge Talente Musik» besuchen (ob mit oder ohne Sekundarschulbesuch), können in finanziellen Engpässen ein Stipendium beim Verband Musikschulen Thurgau beantragen. Die Gesuchsmodalitäten sind auf der Seite www.musikthurgau.ch beschrieben.

beschlossen und auf das 2. Semester des Schuljahres 2025/26 in Kraft gesetzt vom Vorstand der Musikschule Arbon am 12.11.2025.

SCHULORDNUNG

1. An- und Abmeldetermine

¹ Die Termine für Anmeldungen sind der 10. Dezember für Anmeldungen auf das Frühlingssemester und der 10. Juni für Anmeldungen auf das Herbstsemester. Verspätete Anmeldungen werden im Rahmen der Verfügbarkeit von Unterrichtsplätzen entgegengenommen. Anmeldungen nach dem 15. März bzw. dem 15. September können in der Musikabteilung für den Instrumental-/Gesangsunterricht nicht entgegengenommen werden; in der Tanzabteilung sowie bei gewissen Gruppenkursen Musik sind auch dann noch Eintritte möglich. Bei Rückzug einer Anmeldung nach dem Anmeldetermin gelten hinsichtlich Zahlungspflicht dieselben Grundsätze wie bei einer Abmeldung (s. nachfolgenden Abschnitt). Anmeldungen für Abos (Erwachsene) sind jederzeit möglich.

² Die Termine für Abmeldungen und Mutationen (Änderung Lektionsdauer, Lehrperson oder Instrument) sind der 10. Dezember für Abmeldungen auf das Ende des Herbstsemesters und der 10. Juni für Abmeldungen auf das Ende des Frühlingssemesters. Ohne Ab- oder Mutationsmeldung bis zu den genannten Daten gelten die Schüler*innen für das kommende Semester als angemeldet mit denselben Belegungen. Verspätete Abmeldungen verpflichten zur Zahlung des Schulgeldes. Bei Abmeldung bis zum 23. Dezember bzw. 25. Juni wird 20 % des Schulgeldes fällig.

³ In der Tanzabteilung können mit Einverständnis der Schulleitung bzw. der Abteilungsleitung Tanz andere Termine gelten; diese sind der Webseite der Musikschule zu entnehmen.

2. Rechnung, Zahlung

Die Rechnungen für den Musikunterricht werden in der Regel in der zweiten März- sowie in der zweiten Septemberhälfte verschickt, sie sind zahlbar innert 30 Tagen. Ratenzahlungen sind möglich und im Voraus anzumelden. Falls das Schulgeld trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird, wird der Musik-/Tanzunterricht im darauffolgenden Semester nur gegen Vorauszahlung weiterhin erteilt. Bei Nichtbezahlen des Schulgeldes bis zum Abmeldetermin wird der Schüler bzw. die Schülerin auf das nächste Semester vom Unterricht ausgeschlossen (die Zahlungspflicht besteht jedoch weiterhin).

3. Ferien und unterrichtsfreie Tage

Die Ferien der Musikschule Arbon richten sich nach dem Ferienplan der Primarschule Arbon. Die erste Schulwoche des Schuljahres (KW 33) ist eine Planungs- und Einteilungswoche an der Musikabteilung, es findet kein Instrumental- bzw. Gesangsunterricht statt. Abweichende Regelungen durch die Lehrpersonen bleiben vorbehalten. Die Feiertage werden nach lokalen, kantonalen und nationalen Regelungen eingehalten. An übrigen freien Schultagen der Volksschule (z.B. für schulinterne Weiterbildung etc.) wird der Unterricht an der Musikschule durchgeführt.

4. Stundenplanung, Unterrichtsorte

¹ Die Stundenplanung in der Tanzabteilung erfolgt vor Semester- bzw. Schuljahresbeginn durch die Leitung der Abteilung Tanz, der Stundenplan wird auf der Webseite der Musikschule Arbon publiziert. In der Musikabteilung wird die Unterrichtszeit individuell zwischen Schüler*in bzw. Familie und Lehrperson vereinbart. Es braucht Flexibilität von beiden Seiten, die Lehrperson muss mindestens drei Zeitfenster zur Verfügung gestellt bekommen für die Planung. Falls grössere Einschränkungen seitens eines Schülers/einer Schülerin vorhanden sind, kann die Planung des Unterrichts möglicherweise nicht sichergestellt und der Schüler/die Schülerin nicht aufgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule.

² Der Unterricht findet in der Regel nach Raumplanung der Schulleitung bzw. des Sekretariats in den Räumen der Musikschule im Presswerk statt. Ausnahmsweise werden auch externe Unterrichtsräume hinzugezogen.

5. Absenzen, Lektionsausfälle

Feiertage, Krankheit/Unfall, gesetzliche Ansprüche

¹ Lektionen, die auf Feiertage fallen, sowie solche, die wegen Krankheit oder Unfall der Lehrperson oder des Schülers/der Schülerin) ausfallen, werden weder nachgeholt noch rückvergütet. Ebenso stehen der Lehrperson gesetzlich diverse Freitage zu (Hochzeit, Todesfall, Geburt etc.), die nicht nach-/vorgeholt oder vergütet werden. Bei länger dauernden Abwesenheiten einer Lehrperson (mind. 3 Wochen) ist die Musikschule um eine Stellvertretung bemüht. Bei mehr als drei Ausfällen in einem Semester kann ein Antrag auf Prüfung einer anteiligen Anrechnung auf das nächste Semester gestellt werden.

² Bei Unfällen erwarten wir die Schülerinnen und Schüler in den Musikstunden. Es bietet sich in diesen Fällen eine Chance für vertiefte Weiterbildung in Musiktheorie, Gehörbildung und anderen Teilgebieten der Musikbildung. Die Faustregel heisst: Wer in die Schule geht, geht auch in die Musikschule. Bei länger dauernden Verhinderungen am Spielen des Instruments können anteilige Gutschriften geprüft werden.

³ Bei länger dauernden Krankheiten des Schülers bzw. der Schülerin (mehr als drei Wochen) wird bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses eine Rückerstattung ab der 4. ausgefallenen Lektion an das nächste Schulgeld angerechnet.

Unvorhergeseheen Ereignisse, schulische Verpflichtungen, sonstige Absenzen des Schülers / der Schülerin

⁴ Lektionen, die wegen unvorhersehbaren Ereignissen (Naturkatastrophen, Pandemien) und ohne Verschulden der Musikschule (Krankheit der Lehrperson) ausfallen, werden nicht rückerstattet. Bei mehr als drei Absenzen einer Lehrperson innerhalb eines Semesters kann ein Gesuch um Rückerstattung gestellt werden. Ebenso werden keine Lektionen, die wegen Teilnahme des Schülers bzw. der Schülerin an obligatorischen Schulanlässen (Schulreise, Sporttag u.ä.) ausfallen, rückvergütet. Lektionen, die vom Schüler / von der Schülerin aus sonstigen Gründen abgesagt werden, werden in keinem Fall rückerstattet.

Abwesenheit der Lehrperson

⁵ Lektionen, die aufgrund von Konzert- oder Probetätigkeit oder aus anderen persönlichen Gründen der Lehrperson ausfallen, müssen von der Lehrperson kompensiert werden. Die Kompensation kann in Form einer zusätzlichen Lektion oder in Form von mehreren verlängerten Lektionen stattfinden.

Absenzen der Lehrperson wegen einer von der Schulleitung angeordneten obligatorischen Teilnahme an einem Musikschulanlass

⁶ Wenn Unterrichtslektionen von einer Anordnung der Schulleitung betroffen sind, werden die entsprechenden Lektionen auf Antrag zurückerstattet oder gutgeschrieben.

6. Instrumente, Unterrichtsmaterial, Versicherungen

¹ Die Beschaffung (Kauf oder Miete) eines Instruments zum Üben ist Sache des Schülers/der Schülerin bzw. der Familien. Die Lehrperson berät gerne bei der Anschaffung eines passenden Instruments. Im Unterricht wird in der Regel das eigene Instrument mitgebracht (Ausnahme: Tasteninstrumente, Schlagzeug, Harfe). Das Unterrichtsmaterial (Lehrgänge, Literatur) wird in Absprache mit der Lehrperson beschafft. Kopien sind aus urheberrechtlichen Gründen sparsam zu verwenden.

² Die Schüler*innen sind nicht gegen die Folgen eines Unfalls im Rahmen des Musik- bzw. Tanzunterrichts bzw. im Gebäude der Musikschule versichert. Gegebenenfalls besteht jedoch eine Haftpflicht der Musikschule Arbon.

7. Wahrung der Integrität, Unterrichtsbesuche, Krisenbewältigung

¹ Die Musikschüler*innen sollen optimal gefördert werden. Ihre psychische, körperliche und sexuelle Integrität wird von den Lehrpersonen geachtet. Als Musikschule Arbon setzen wir alles daran, grenzüberschreitendes Verhalten und sexuelle Belästigung zu verhindern. Entsprechende Verhaltensregeln sind Bestandteil des Arbeitsvertrages mit den Lehrpersonen. Schüler*innen sollen sich im Musikunterricht aufreizender Haltungen und Kleidung enthalten. Entsprechende Hinweise von Lehrpersonen sind zu befolgen. Für Fragen steht die Schulleitung zur Verfügung. Bei Beschwerden oder auffälligen Verhaltensweisen sind Lehrpersonen, Musikschülerinnen und -schüler sowie Eltern verpflichtet, die Schulleitung umgehend zu orientieren.

² An der Musikschule Arbon herrscht grundsätzlich ein offenes Unterrichtsklima. Es ist erwünscht, dass Eltern den Unterricht besuchen, es ist aber auch wichtig, dass die Schüler*innen mit den Musiklehrpersonen ein Vertrauensverhältnis aufbauen.

³ Differenzen zwischen Schüler*in und Lehrperson sollen in erster Linie durch das direkte Gespräch aufgelöst werden. Gelingt dies nicht, kann die Schulleitung begezogen werden. Können auch dort die Differenzen nicht ausgeräumt werden, können Schüler*innen bzw. Erziehungsberechtigte an den Vorstand der Musikschule Arbon gelangen.

8. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der Musikschule Arbon ist auf der Homepage (Footer) veröffentlicht. In der Musikschule Arbon werden bei öffentlichen Veranstaltungen regelmässig Fotos von Schüler*innen gemacht. Diese werden bei Bedarf von der Musikschule in Printmedien wie Flyern, Broschüren, Jahresberichte usw. oder im Internet (Homepage, Soziale Medien usw.) zwecks Öffentlichkeitsarbeit publiziert. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein. melden Sie dies bitte schriftlich zusammen mit Ihrer Anmeldung an die Musikschule Arbon.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Unterrichtsvertrag ist Arbon.

beschlossen und auf das 2. Semester des Schuljahres 2025/26 in Kraft gesetzt vom Vorstand der Musikschule Arbon am 12.11.2025.